

Richtlinien zur Patientenentschädigung

Das Österreichische Schadenersatzrecht gibt den durch eine medizinische Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung Geschädigten die Möglichkeit, einen erlittenen Schaden auf den Verpflichteten abzuwälzen. Heranzuziehen sind die Schadenersatzregelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche auf dem Verschuldensprinzip aufbauen. Es ist bekannt, dass es immer wieder zu Schädigungen kommt, ohne dass die für die Durchsetzung der zivilrechtlichen Haftung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere ein relevantes Verschulden, nachgewiesen werden können. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist schwierig und mit einem sehr hohen Prozesskostenrisiko verbunden, obwohl die Folgen für die Betroffenen (körperliche Behinderung) gravierend sein können.

Aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung hat der Vorarlberger Landtag eine Novelle des Vorarlberger Spitalgesetzes und des Patienten- und Klientenschutzgesetzes hinsichtlich einer neuen Entschädigungsform beschlossen.

Ziel dieser Gesetze ist, dass bei Patientenschäden, die in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt zugefügt wurden, die Patienten-anwaltschaft dem Patienten eine Entschädigung zuerkennen kann (u.a. auf Vorschlag der Schiedskommission). Es werden somit alle (psychischen und physischen) Schäden erfasst, die einem Patienten im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Leistungserbringung in einer Krankenanstalt zugefügt worden sind. Darunter fallen insbesondere Behandlungs-, Pflege-, Diagnose-, Produkt-, Arzneimittel- und Medikationsschäden.

I Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten

§ 27a Abs 5

Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs 1 und zum Beitrag gemäß Abs 3 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse und von Pfleglingen der Sonderklasse ein Betrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die - abgesehen von der Sonderklassengebühr gemäß § 27 Abs 4 Z 1 - bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

§ 27a Abs 6

Der Beitrag gemäß Abs 5 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt.

Die Landesgesetzgebung hat eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(Fassung BGBl. I Nr. 81/2013)

Gesetz über Heil- und Pflegeanstalten

§ 85 Abs 3

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat sowohl von den Patienten und Patientinnen gemäß Abs 4 als auch von jenen der Sonderklasse einen Beitrag von 73 Cent für jeden Pfl egetag einzuheben. Diese Beiträge sind halbjährlich an die Patienten-anwaltschaft zu überweisen.

(Fassung LGBl.Nr. 7/2011)

Gesetz über Einrichtung zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten

§ 5 Abs 1 lit d

Die Patienten-anwaltschaft hat die Aufgabe, Entschädigungen für Patientenschäden zuzuerkennen.

§ 5a

(1) Bei Patientenschäden, die in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt zugefügt wurden, kann die Patienten-anwaltschaft dem Patienten eine Entschädigung zuerkennen, wenn

- a) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, oder

- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist und es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Eine Entschädigung ist im Rahmen der gemäß Abs 6 zur Verfügung stehenden Mittel nach Billigkeit zu gewähren. Eine Entschädigung darf 5.000 Euro nur dann übersteigen, wenn die Schiedskommission einen Lösungsvorschlag erstattet hat. Eine Entschädigung darf in keinem Fall 45.000,-- Euro übersteigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Entschädigung gemäß Abs 1 besteht nicht.

(4) Eine Entschädigung gemäß Abs 1 darf während der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens wegen desselben Schadensfalles nicht gewährt werden.

(5) Wird einem Patienten wegen desselben Schadensfalles ein Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung des Rechtsträgers der Krankenanstalt geleistet, so ist eine Entschädigung gemäß Abs 1, höchstens im Ausmaß des erhaltenen Schadenersatzbetrages, an die Patienten-anwaltschaft zurückzuzahlen.

(6) Die Beiträge, die nach dem Spitalgesetz von den Patienten für die Patientenentschädigung eingehoben werden, die Erträge aus diesen Beiträgen sowie Beträge aus Rückzahlungen von Entschädigungen sind in einem eigenen Verrechnungskreis von der Patientenanwaltschaft zu verwalten und für Patientenschäden gemäß Abs 1 zu verwenden.
(Fassung LGBl. 21/2003, 4/2006, 8/2011)

§ 13 Abs 2

Entschädigungen gemäß § 5a dürfen nur für Schäden gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 2000 entstanden sind
(Fassung LGBl. 21/2003)

II Öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten

Zu den öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten im Bundesland Vorarlberg zählen mit Stand 01.03.2013:

Krankenhaus der Stadt Dornbirn
Landeskrankenhaus Bludenz
Landeskrankenhaus Bregenz
Landeskrankenhaus Feldkirch
Landeskrankenhaus Hohenems
Landeskrankenhaus Rankweil
Sanatorium Mehrerau
Stiftung Maria Ebene

III Allgemeine Bestimmungen

1. Von den Patienten der allgemeinen Pflegeklasse und auch von den Patienten der Sonderklasse werden 73 Cent für jeden Pflage-tag, höchstens jedoch für 28 Kalendertage im Kalenderjahr eingehoben.
2. Diese Gelder werden halbjährlich seitens der Rechtsträger an die Patienten-anwaltschaft überwiesen.
3. Von der Patienten-anwaltschaft werden diese in einem eigenen Verrechnungskreis verwaltet. Darunter ist zu verstehen, dass die Gelder eingenommen, unter einer eigenen Kontonummer angelegt und verteilt werden. Über die Verteilung entscheidet der Patienten-anwalt, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Schiedskommission, endgültig.
4. Diese Beiträge, die Erträge aus diesen Beiträgen sowie die Rückzahlungen werden für Patientenschäden verwendet.
5. Unter Patientenschäden werden Schäden verstanden, die einem Patienten im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang in einer Krankenanstalt zugefügt worden sind.
6. Der Patienten-anwalt erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich über die Höhe der eingenommenen Beiträge und deren Verwendung detaillierten Bericht. Die Krankenanstalten erhalten hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten einen Bericht über die Höhe der ausbezahlten Beiträge.

7. Von der Gewährung einer Entschädigungsleistung sind die betroffene Krankenanstalt sowie die Person, die das Begehren auf Entschädigung gestellt hat, schriftlich vom Patientenanwalt zu verständigen.
8. Bei Minderjährigen ist im Falle der Gewährung einer Entschädigung im Hinblick auf die abzugebende Verpflichtungserklärung die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung beim zuständigen Bezirksgericht einzuholen.
9. Das Verfahren sowohl beim Patientenanwalt als auch vor der Schiedskommission ist für den Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Vertretung haben die Patienten selbst zu tragen.
10. Für die Gewährung einer Entschädigungsleistung darf ein Zeitraum von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers noch nicht abgelaufen sein. Der Beginn der Verjährungsfrist orientiert sich zudem an der Rechtsprechung. Ein Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb der Verjährungsfrist bei der Patientenanwaltschaft einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

IV Besondere Bestimmungen

1. Für die Gewährung einer Entschädigung aus den von der Patientenanwaltschaft verwalteten Beiträgen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
2. Es darf kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren anhängig sein.
3. Der Schaden muss nach dem 31. Dezember 2000 entstanden sein.
4. Die Haftung des Rechtsträgers darf nicht eindeutig gegeben sein. Nicht eindeutig gegeben heißt, dass bei Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer Fondskrankenanstalt (bei ambulanten und stationären Aufenthalten, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht. Zudem kann eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn sich eine seltene, schwerwiegende Komplikation verwirklicht hat, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.
5. Die Gewährung aus dem Grund der „nicht eindeutigen Haftung“ setzt voraus, dass eine außergerichtliche Einigung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. der Haftpflichtversicherung des Rechtsträgers versucht worden ist.

Falls nach Prüfung der Sache durch die Patientenanwaltschaft ausschließlich eine Komplikation im Sinne des Punktes IV Z 4 letzter Satz als Gewährungsgrundlage in Betracht kommt, kann eine Entschädigung auch dann zugesprochen werden, wenn keine außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. der Haftpflichtversicherung geführt worden sind.

6. Eine Entschädigung ist nach Billigkeit zu gewähren. Dabei ist auf die sachlichen, persönlichen und sozialen Verhältnisse des Geschädigten Rücksicht zu nehmen.

Wenn dem Patienten wegen desselben Schadensfalles bereits ein Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder eine Vergleichszahlung geleistet wurde, ist die Zuerkennung einer Entschädigungsleistung in Ausnahmefällen trotzdem möglich, wenn dies der Billigkeit entspricht.

7. Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Gegen eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.
8. Erhält der Patient, nachdem eine Entschädigung ausbezahlt wurde, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder wird ihm eine Vergleichszahlung geleistet, ist er verpflichtet, dies dem Patientenanwalt mitzuteilen und die erhaltene Entschädigung an die Patientenanwaltschaft zurückzuzahlen; die Rückzahlungsverpflichtung ist mit der Höhe des zuerkannten Schadenersatzbetrages bzw. der geleisteten Vergleichszahlung begrenzt und betrifft nur kongruente Ansprüche.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nur aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben des Patienten bejaht wurden, besteht ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung.

9. Eine Entschädigung darf € 5.000,-- nur dann übersteigen, wenn die Schiedskommission einen Lösungsvorschlag erstattet hat. Eine Entschädigung darf in keinem Fall € 45.000,-- übersteigen.

V Verfahren auf Gewährung von Entschädigungen

1. Der Patientenanwalt hat das bei ihm eingebrachte Ansuchen auf Entschädigungsleistungen zu prüfen.
2. Über diese Entschädigungszahlungen entscheidet der Patientenanwalt nach Prüfung der Rechts- und Sachlage.
3. Übersteigt die in Frage kommende Entschädigungsleistung € 5.000,--, so ist ein Lösungsvorschlag der Schiedskommission einzuholen; diesem kommt die Qualität eines Gutachtens zu.
4. Liegen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen vor und übersteigt der in Frage kommende Beitrag nicht € 5.000,--, so sind in einem Bericht die Gründe für die Zuerkennung oder Ablehnung zusammenzufassen; nach Unterschriftsleistung auf der Verpflichtungserklärung (Rückzahlung, Erklärung) ist der Beitrag auszubezahlen.
5. Der Patientenanwalt hat in einem Bericht die Entscheidung zu begründen.

VI Entschädigung

Als Entschädigungsleistungen kommen in Frage

1. Schmerzensgeld
2. Verdienstentgang
3. kausale Aufwendungen (z.B. Haushaltshilfe, Pflegekosten, Heilungskosten, Fahrt- und Therapiekosten)
4. Verunstaltungsentschädigung

Gelangt der Patientenanwalt zu der Ansicht, dass dem Begehren entsprochen werden kann, so hat sich die Höhe des Entschädigungsbeitrages nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz zu orientieren und kann nach Maßgabe der Bestimmung IV 6. zuerkannt werden.

Auch die Schiedskommission hat dies bei der Erarbeitung des Gutachtens zu berücksichtigen.

Feldkirch, 30.06.2015



Vorsitzender der Vorarlberger Schiedskommission
(Dr. Armin Weißenbach)



stellv. Vorsitzender der Vorarlberger Schiedskommission
(Dr. Richard Höfle)



Patientenanwalt für das Land Vorarlberg
(Mag. Alexander Wolf)

Anlagen:

Antrag an den Patientenanwalt;
Verpflichtungserklärung;
Erklärung;

Diese Anlagen sind integrativer Bestandteil der Richtlinien.

**Antrag
an den Patientenanwalt**

im Sinne § 5a des Patienten- und Klientenschutzgesetzes,
eventuell gemäß § 8 Abs 2 lit a

Name:

Adresse:

Schadensfall vom:

Ich beantrage die Zuerkennung einer Entschädigung im Sinne des § 5a des Patienten- und Klientenschutzgesetzes. Sollte nach Prüfung der Voraussetzungen eine € 5.000,- übersteigende Entschädigung möglich sein, dann ersuche ich in meinem Namen um Einleitung eines Verfahrens vor der Schiedskommission.

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Schiedskommission alle Unterlagen seitens des Patientenanwaltes übergeben werden.

Ich bestätige, dass hinsichtlich des gegenständlichen Falles weder ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist noch ich eine Zahlung im Wege des Vergleiches oder im Rahmen eines Urteils erhalten habe.

Ich bevollmächtige die Schiedskommission, alle Daten, die im Zusammenhang mit der Prüfung des gegenständlichen Falles von Bedeutung sind, von Krankenanstalten, niedergelassenen Ärzten und sonstigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen einzuholen. Mitumfasst von dieser Bevollmächtigung sind auch schriftliche Stellungnahmen und Auskünfte von behandelnden Personen.

Der Patient kann sich vor der Schiedskommission vom Patientenanwalt unterstützen lassen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Verpflichtungserklärung

Name:

Adresse:

Schadensfall vom:

Nach § 5a Abs 5 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes sind Entschädigungsbeträge wegen desselben Schadensfalles, welche vom Gericht zuerkannt worden sind oder von der Haftpflichtversicherung des Rechtsträgers oder der Krankenanstalt geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Auch sind Entschädigungsbeträge zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben, nachträglich weggefallen sind oder nur aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben meinerseits (Patient) zugesprochen wurden.

Ich verpflichte mich gegenüber der Patientenanwaltschaft, alle Leistungen, die ich wegen desselben Schadensfalles von dritter Seite zuerkannt und auch ausbezahlt bekommen habe, bekannt zu geben.

Auch werde ich, sollte nach Ausbezahlung einer Entschädigung ein Gerichtsverfahren abgestrebt werden, diese Information unverzüglich der Patientenanwaltschaft zur Kenntnis bringen.

Der zuständige Krankenanstaltenträger ist berechtigt, die Patienten-anwaltschaft über den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens zu informieren.

Sollte ich wegen desselben Schadensfalles aus demselben Rechtsgrund einen Schadenersatzbetrag oder eine sonstige Leistung erhalten, dann verpflichte ich mich, die erhaltene Entschädigung in der Höhe des zuerkannten Schadenersatzbetrages oder der ausbezahlten Geldleistung an die Patientenanwaltschaft zurückzuzahlen (auf das von der Patientenanwaltschaft angegebene Konto).

Ort und Datum:

Unterschrift:
(Patient)

Unterschrift:
(Patientenanwalt)

Erklärung

Schadensdatum:

Krankenhaus:

Anspruchsteller:

Ich ersuche den Patientenanwalt, die mir zugesprochene Entschädigung gemäß Patienten- und Klientenschutzgesetz auf das unten angegebene Konto zu überweisen:

Überweisung an:

.....
(Kontoinhaber)

.....
(IBAN)

.....
(BIC)

.....
(Bankinstitut)

Ort und Datum:

Unterschrift: